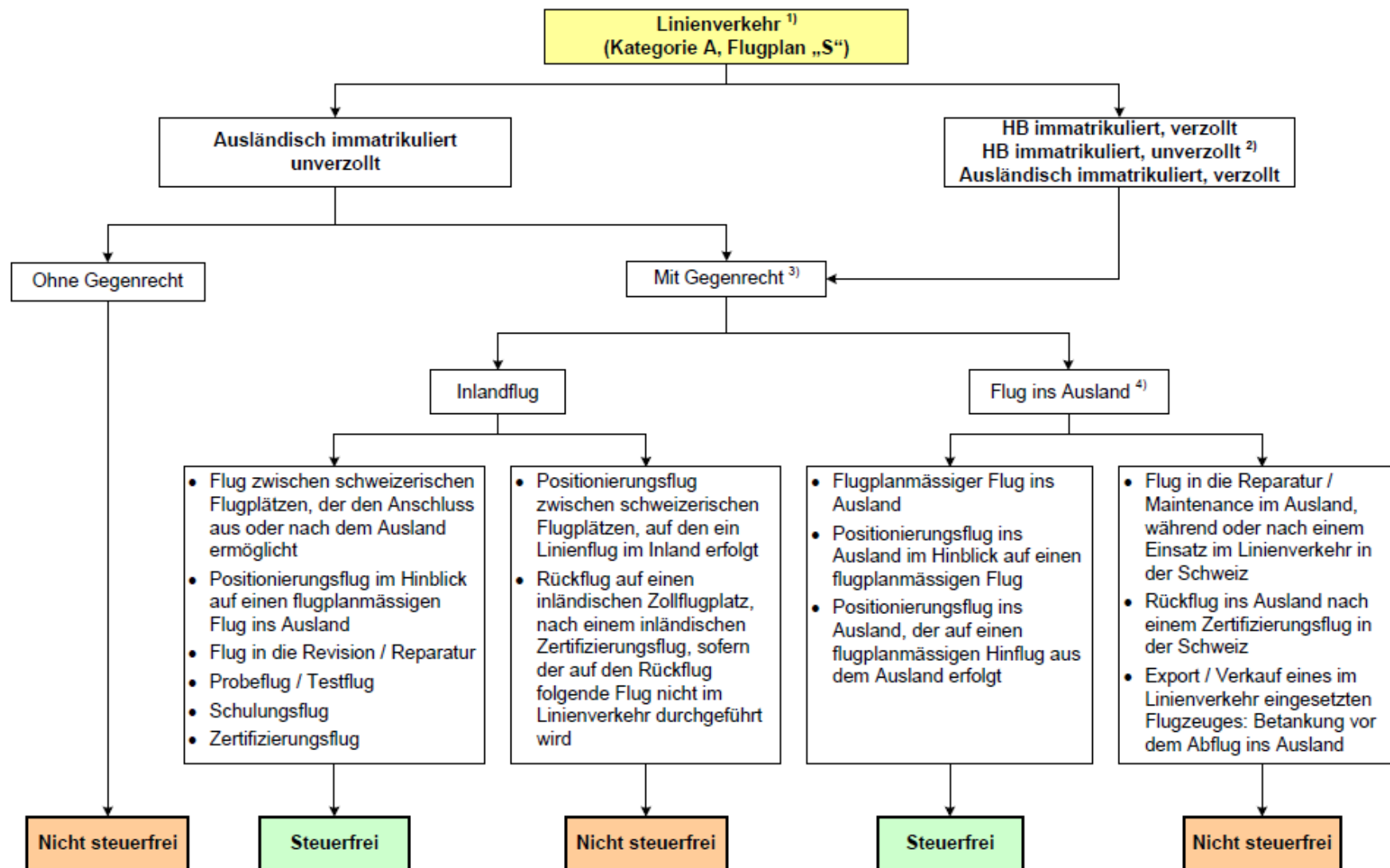




Richtlinie 09 Mineralölsteuer

04 Steuererhebung - Anhang 4.7.3

Übersicht Linienverkehr



1) siehe Art. 33 Abs. 1 MinöStV

2) HB-immatrikulierte, unverzollte Luftfahrzeuge (roter Querbalken) werden wie schweizerische behandelt.

3) Verzeichnis der Staaten (Immatrikulationsstaaten), die in Bezug auf die Abgabe steuerfreier Treibstoffe Gegenrecht halten: siehe Richtlinie Mineralölsteuer 09 (R-09), Anhang 4.7.2.7

4) Art. 33 Abs. 4 MinöStV: Als Flüge nach dem Ausland gelten nur solche, bei denen das Luftfahrzeug auf der Abstellfläche des ausländischen Flugplatzes anhält.